

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.5 vom 20. November 2017

BS Appellationsgericht, 2017-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.5

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.5 du 20 novembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.5 del 20 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Zuständig für die Beurteilung von nachträglich (d.h. nach Abschluss des Strafverfahrens) gestellten Gesuchen um Erlass der Verfahrenskosten ist gemäss § 43 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, SG 154.100) die Einzelrichterin oder der Einzelrichter.

E. 2

2.1 In Anwendung von Art. 425 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Auflage 2014, Art. 425 N 4; vgl. statt vieler: AGE SB.2012.9 vom 26. August 2014). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten nämlich selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (vgl. Entscheide des ZH Obergerichts vom 19. März 2013, 21. März 2014 und 27. August 2015).

2.2 Die dem Gesuchsteller auferlegten Verfahrenskosten belaufen sich auf total CHF 3'875.30, wobei die erstinstanzlichen Verfahrenskosten einen ungleich höheren Anteil der Gesamtkosten von CHF 3'275.30 ausmachen. Allerdings resultieren diese Verfahrenskosten auch aus dem Umstand, dass der Gesuchsteller den ihm vorgeworfenen Sachverhalt bestritt, weshalb es weiterer Ermittlungshandlungen bedurfte. So musste etwa die Verhandlung vor Strafgericht nach stattgegebenem Beweisantrag ausgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt neu angesetzt werden. Den in Rechnung gestellten Aufwand hat der Gesuchsteller damit nicht nur mit seinem zur Verurteilung führenden Verhalten sondern auch mit seinem Verhalten im Strafverfahren verursacht und zu verantworten.

2.3 Der Gesuchsteller ist keineswegs mittellos, sondern hat gemäss den eingereichten Unterlagen im Jahr 2016 einen Lohn aus selbstständigen Haupterwerb von CHF 48'716.45 erwirtschaftet. Ihm und seiner insgesamt sechsköpfigen Familie fliessen ausserdem zusätzlich Ausbildungsbeiträge für die studierenden Kinder zu und der Berufungskläger erhält für sich und alle Familienmitglieder Krankenkassenprämienverbilligungen sowie einen Beitrag an die Familienwohnung. Zwei seiner vier Kinder sind, wenn auch noch in

Ausbildung, bereits volljährig und damit in der Lage, zumindest in einem geringfügigen Ausmass einen Teil ihrer Kosten selber zu decken. Zudem weist die Familie für die Steuerperiode 2015 ein Vermögen von CHF 7'655. aus.

2.4 Auch wenn die finanzielle Situation der Familie vor dem Hintergrund der Ansprüche auf staatliche Sozialbeiträge als angespannt bezeichnet werden muss, erscheint eine teilweise Kostenaufgabe nicht unbillig. Vielmehr ist dem Gesuchsteller zuzumuten, mit der Zahlung von monatlich CHF 100. für die Dauer von 10 Monaten zumindest einen Betrag von total CHF 1'000. an die Verfahrenskosten zu leisten. Die Bezahlung aller Verfahrenskosten zu denselben Abzahlungsmodalitäten würde den Gesuchsteller hingegen über mehr als drei Jahre in seinen bereits schon knappen finanziellen Möglichkeiten einschränken und erscheint damit als unbillig. Soweit der Gesuchsteller der Zahlungspflicht von zehn Raten zu CHF 100. über zehn Monate, beginnend per 1. April 2018 und endend per 1. Januar 2019, nachkommt, ist ihm die Restschuld dannzumal zu erlassen.

E. 3

Für das Gesuchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.